

**Budenzauber Betriebs- & Cateringgesellschaft mbH**

Tonberg 15  
24113 Kiel



Geschäftsführer Lars Farien

Tel.: 0431 – 77 55 900  
Fax: 0431 – 77 55 901

Steuernummer: 19 298 27238  
Um.-St.-ID.: DE134898333  
HRB: 7560 KI

VR Bank Ostholstein Nord – Plön e G  
IBAN: DE54 2139 0008 0007 4023 50  
BIC: GENODEF1NSH

Veranstaltungsplanung  
Saskia Struck  
Tel. 0431 – 7755900  
Fax. 0431 – 7755901  
Email: [s.struck@budenzauber-catering.de](mailto:s.struck@budenzauber-catering.de)

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH**

Die nachfolgenden AGBs sind Bestandteil aller Vereinbarungen.

**Ziff. 1: Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- (1) Von diesen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH nicht an, es sei denn, die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH hat diesen ausdrücklichen schriftlich zugestimmt.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.

**Ziff. 2: Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die Durchführung einer Veranstaltung/eines Caterings in dem durch individuelle Abrede vereinbartem Umfang nebst der vereinbarten Zeit in der vereinbarten Örtlichkeit.
- (2) Die für die Veranstaltung eingesetzte Technik (z.B. Licht- und Tonanlagen), Möblierung (z.B. Stühle und Tische), Dekoration, Geschirr, Besteck und sonstige Gegenstände nur dann mitvermietet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (3) Ist der Kunde kein Verbraucher im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, außer dies ist ausdrücklich beschrieben, sind die vereinbarten Preise im Zweifel netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen.

**Ziff. 3: Vertragsumfang**

- (1) Im Falle ihrer Anmietung steht die vereinbarte Örtlichkeit an den vereinbarten Tagen in der vereinbarten Zeit zur Verfügung, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Wird diese oder eine individuell vereinbarte Anfangs- und/oder Endzeit überschritten, verpflichtet sich der Kunde, pro angefangener Stunde eine Pauschale in Höhe von netto 500,00 € zu zahlen.
- (2) Das Hausrecht verbleibt auch während der Dauer des Vertrags bei der Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH. Diese räumt den Kunden das Recht ein, es während der Dauer des Vertrags für die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH schonend auszuüben. Dabei sind die bekannten und erkennbaren Interessen der Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH zu berücksichtigen. Die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH behält sich vor, das Hausrecht im Einzelfall selbst auszuüben, wenn sie hieran ein berechtigtes Interesse hat.
- (3) Dem Kunden ist es ohne vorherige Einwilligung der Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH nicht gestattet, Plakate, Hinweistafeln etc. anzubringen. Die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH ist berechtigt, dadurch entstandene Schäden auf Kosten des Kunden entfernen zu lassen.

#### **Ziff. 4 Leistungsänderungen**

(1) Der durch den Kunden angegebene und im Angebot bzw. Vertrag durch Unterschrift oder Email bestätigte Leistungsumfang dient als Rechnungsgrundlage. Mehrungen im Leistungsumfang werden nach dem tatsächlichen Anfall auf Grundlage der üblichen Eventpreise der Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH in Rechnung gestellt.

(2) Meldet der Kunde Änderungen der Personalzahl um mehr als 10%

- 14 Tage vor dem gebuchten Termin bei Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen bzw.
- 7 Tage vor dem gebuchten Termin bei Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen,

so ist die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH berechtigt, den sich aus der Reduzierung der Personalzahl ergebenden Schaden dem Kunden zu berechnen. Bei späteren Meldungen kann die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH bei Minderungen der Personenzahl die volle vereinbarte Gegenleistung verlangen.

#### **Ziff. 5: Rücktritt**

(1) Dem Kunden steht das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er dies mindestens eine Woche vor dem geplanten Veranstaltungszeitraum der Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH schriftlich mitteilen.

(1.1.) Tritt der Kunde früher als 14 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstag vom Vertrag zurück, so ist es für ihn kostenfrei.

(1.2.) Tritt der Kunde früher als 12 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstag vom Vertrag zurück, hat er einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises zu zahlen.

(1.3.) Tritt der Kunde zwischen der 12. Woche und 14 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstag vom Vertrag zurück, so hat er einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 80 % des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises zu zahlen.

(1.4.) Tritt der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt vom Vertrag zurück, so hat er einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 100% des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises zu zahlen.

(2) Unbeschadet voranstehender Regelungen kann die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH Materialien und Personaldienstleistungen, die speziell für die betroffene Veranstaltung angeschafft bzw. angemietet wurden und die nicht anderweitig eingesetzt werden können dem Kunden in Rechnung stellen. Daneben ist der Kunde berechtigt im Einzelfall nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in einem wesentlich niedrigeren Umfang entstanden ist.

(3) Die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen etc. Bei berechtigtem Rücktritt hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz.

#### **Ziff. 6: Mängel**

Beanstandungen des Kunden wegen Mängel oder Mengenabweichungen sind unverzüglich gegenüber der Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gelten die Leistungen der Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH als genehmigt.

#### **Ziff. 7: Pflichten des Kunden**

(1) Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Veranstaltung die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die zur Durchführung von Veranstaltungen, zur Abwehr von Brandgefahren und zum Nichtraucherschutz, einzuhalten und deren Einhaltung zu überwachen. Er verpflichtet sich, erforderliche Genehmigungen selbst einzuholen, erforderliche Anmeldungen selbst vorzunehmen und erforderliche Verträge mit Dritten selbst abzuschließen. Anfallende Kosten und Gebühren hierfür (z.B. für die GEMA) trägt alleine der Kunde.

(2) Der Kunde hält die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die an sie wegen einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen des Kunden herangetragen werden. Der Kunde verpflichtet sich, der Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH sämtliche Schäden zu ersetzen, die ihr wegen einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen des Kunden entstehen.

(3) Der Kunde stellt die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH auch von allen weiteren Ansprüchen Dritter frei, die aus dem Vertrag herrühren oder mit diesem in einem Zusammenhang stehen. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH eigenverantwortlich gehandelt hat. Der Kunde ist darüber hinaus berechtigt, im Einzelfall nachzuweisen, dass die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH oder einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft, aufgrund dessen eine Abwälzung des Schadens auf den Kunden unbillig wäre.

### **Ziff. 8: Fälligkeit der Vergütung**

Die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH behält sich vor, mit Annahme ihres Angebotes durch den Kunden 50% der Vertragssumme als Vorauszahlung zu verlangen. Macht die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH von diesem Recht Gebrauch und ist diese Vorauszahlung nicht 14 Tage nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung an den Kunden, spätestens jedoch 14 Tage vor der Veranstaltung eingegangen, ist die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt.

### **Ziff. 9: Haftung**

- (1) Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- (2) Unberührt bleibt jedoch die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtenverletzung der Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen der Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH beruhen.
- (3) Unberührt bleibt weiter die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Vertreters oder Erfüllungshilfen der Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH beruhen.

### **Ziff. 10: Gerichtsstand**

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist Kiel ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.
- (2) Die Budenzauber Betriebs- und Cateringgesellschaft mbH ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

### **Ziff. 11: Schriftformerfordernis**

- (1) Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht.
- (2) Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.